

Sozialvorschriften für Fahrpersonal

Die Fahrtätigkeit, ganz gleich ob in Bussen oder LKW, erfordert hohe Konzentration und immer größer werdende Verantwortung für das Fahrpersonal.

Zu lange Lenkzeiten führen zur Ermüdung und erhöhen somit das Risiko einen Unfall zu verursachen oder nicht rechtzeitig verhindern zu können. Übermüdete Fahrer gefährden sich selbst und andere.

Um die Leistungsfähigkeit des Fahrpersonals zu gewährleisten wurden innerhalb der EU Sozialvorschriften erstellt. Diese gelten unabhängig davon, ob angestellter Fahrer oder selbst fahrender Unternehmer das Fahrzeug lenkt.

Um Wettbewerbsverzerrungen entgegen zu wirken, wurden die Vorschriften harmonisiert. Zu beachten sind weiterhin das Arbeitszeitgesetz, insbesondere § 21a, Fahrpersonalgesetz und -verordnung, das Güterkraftverkehrsgesetz und für den internationalen Verkehr das AETR.

■ Geltungsbereich

Lenk- und Ruhezeiten müssen in Deutschland grundsätzlich entsprechend der Fahrpersonalverordnung ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t im gewerblichen Güterverkehr eingehalten werden. Dies gilt für jeden "Fahrer" unabhängig davon, ob er Mitarbeiter oder selbstfahrender Unternehmer ist. Wird durch einen Anhänger das zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschritten, ist ein Fahrtenschreiber erforderlich. Dies gilt auch, wenn im gewerblichen Güterverkehr ein größerer Pkw (z.B. Sport Utility Vehicles) als Gespannfahrzeug eingesetzt und die angegebene Tonnage erreicht wird.

Im Bereich von 2,8 t bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sind die Lenk- und Ruhezeiten durch handschriftliche Aufzeichnungen auf einem Formblatt ausreichend. Werden die 3,5 t überschritten muss ein Fahrtenschreiber – analog oder digital – im Fahrzeug eingebaut sein. Ist ein solches Gerät vom Hersteller bereits montiert, muss es in jedem Fall benutzt werden, wenn gewerblicher Güterverkehr durchgeführt wird. Zu prüfen ist auch, ob nicht folgende Ausnahmetatbestände im konkreten Einzelfall vorliegen:

- Pannenhilfsfahrzeuge, die in einem Umkreis von 100 km um den Fahrzeugstandort eingesetzt werden.
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigem Gesamtgewicht bis 7,5 t zur nichtgewerblichen Güterbeförderung (private Transporte).
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen in einem Umkreis bis zu 50 km vom Fahrzeugstandort benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt (Handwerkerklausel).
- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiu- nehmen im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit im Umkreis von 100 km eingesetzt werden.
- Spezialfahrzeuge für Geld- und /oder Werttransporte.

Am 11. April 2006 wurde die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates" (im Folgenden: VO (EG) Nr. 561/2006) sowie die „Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599 des Rates" (RL 2006/22/EG) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 102, S. 1 ff.) veröffentlicht.

■ Folgende Regelungen der VO (EG) Nr. 561/2006 traten gemäß Artikel 29 am 1. Mai 2006 in Kraft:

1. Einföhrungstermin digitales Kontrollgerät für Neufahrzeuge
2. Vom Fahrpersonal mitzuföhrende Unterlagen

Ab dem 1. Mai 2006 sind bei Kontrollen die Fahrerunterlagen der laufenden Woche und die vom Fahrer in den dieser Woche vorausgegangenen 15 Tagen verwendeten Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke vorzulegen (Art. 26 Abs. 4 i.V.m. Art. 29 VO (EG) Nr. 561/2006).

Hinweis: Ab dem 1. Januar 2008 sind die Fahrerunterlagen des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Tage mitzuführen (Art. 26 Abs. 4 VO (EG) Nr. 561/2006).

■ Lenk- und Ruhezeiten ab 11. April 2007

- die Aufteilung der Lenkzeitunterbrechung wird nur in 2 Blöcken möglich sein, wobei der erste mindestens 15 min und der letztere mindestens 30 min betragen müssen
- das Splitting der Tagesruhezeit wird nur noch in Blöcken von mindestens 3 h und mindestens 9 h zulässig sein
- Busfahrer müssen zukünftig nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine Wochenruhezeit einlegen
- die reguläre Wochenruhezeit beträgt nach wie vor 45 Stunden, wobei diese auf 24 Stunden unterwegs und am Standort verkürzt werden kann. In einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Wochen müssen mindestens eine reguläre und eine verkürzte Wochenruhezeit absolviert werden. Wurde verkürzt, ist diese Verkürzung bis zum Ende der dritten Woche auszugleichen
- bei Fahrten mit Fähre oder RoLa darf zukünftig zweimal unterbrochen werden
- Privatfahrten ab 7,5 t unterliegen zukünftig auch den Sozialvorschriften
- bei 2-Fahrer-Besatzung erhöht sich die Tagesruhezeit auf 9 h innerhalb eines Zeitraumes von 30 Stunden

■ Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten der Unternehmen

Die Neuregelung von Art. 14 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85 gibt vor, dass die Unternehmen die Schaublätter und – sofern Ausdrücke gemäß Artikel 15 Absatz 1 erstellt wurden – die Ausdrücke in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form nach der Benutzung mindestens ein Jahr lang aufbewahren und den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie aushändigen müssen (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006). Nach nationalem Recht beträgt die Aufbewahrungs- bzw. Speicherungsfrist für Ausdrücke und Daten aus dem Kontrollgerät und den Fahrerkarten ein Jahr (§ 2 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 FPersV). Achtung! Dienen die Ausdrücke dem Nachweis der Arbeitszeit nach § 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes bzw. der Abgabenordnung § 147 Abs. 1 und 3 sind diese entsprechend länger aufzubewahren.

Die Fahrer können von ihren Unternehmen verlangen, dass sie eine Kopie der von den Fahrerkarten herunter geladenen Daten sowie Ausdrücke davon ausgehändigt bekommen (Art. 26 Abs. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006). Artikel 14 Abs. 2 Satz 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 sieht vor, dass bei Kontrollen in Unternehmen neben den Schaublättern auch vorhandene Ausdrücke und

herunter geladene Daten vorzulegen oder auszuhändigen sind (Art. 26 Abs. 3 Satz 3 VO (EG) Nr. 561/2006).

■ Inkrafttreten 01.01.2008

Lenkzeitnachweise sind dann für den laufenden Tag und die vorhergehenden 28 Tage mitzuführen.

■ Verantwortlichkeiten

In Artikel 10 Abs. 3 Unterabsatz 1 VO (EG) Nr. 561/2006 ist geregelt, dass das Verkehrsunternehmen selbst für Verstöße haftet, die von Fahrern des Unternehmens im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen wurden.

Nach Artikel 10 Abs. 4 VO (EG) Nr. 561/2006 haben Unternehmen, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen sicherzustellen, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen diese Verordnung verstoßen. Nach Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006 ermächtigen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden, gegen ein Unternehmen und/oder einen Fahrer bei einem in seinem Hoheitsgebiet festgestellten Verstoß gegen diese Verordnung eine Sanktion zu verhängen.

Nach Krankheit, Urlaub oder anderer Tätigkeiten ist ein spezielles Formblatt als Nachweis zu verwenden.

■ Anwendbarkeit des AETR

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen von EU – Mitgliedsstaaten in AETR – Vertragsstaaten bzw. in ein Drittland finden die Bestimmungen des AETR Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen anstelle der ab 11. April 2007 geltenden fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 weiterhin die Vorschriften des AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals) anwendbar sind. Dies gilt für die gesamte Fahrstrecke bei Fahrten, die streckenweise außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, sofern das Fahrzeug in der EU, dem EWR oder einem AETR-Staat zugelassen ist (Art. 2 Abs. 3a der VO (EG) Nr. 561/2006). Ist das Fahrzeug außerhalb dieser Staaten zugelassen, gelten die Vorschriften des AETR nur für die Streckenabschnitte, die innerhalb der EU, des EWR oder eines AETR-Staates liegen (Art. 2 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 561/2006).

■ Ansprechpartnerin

Frau Lewalder

Tel.: 0341 1267-1256

Fax: 0341 1267-31256

E-Mail: lewalder@leipzig.ihk.de

Für die Richtigkeit aller Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Arbeitszeitchweise n. § 1 Abs. 6 FPerV (Fahrzeuge über 2,8 t bis 3,5 t ohne Kontrollgerät)

Amtl. Kennzeichen: OL-88123 Name, Vorname: Musemann Heinz Tag und Datum: 30.05.2008

Anhänger: _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Ort des Fahrtbeginns: _____ Ort des Fahrtendes: _____

Zul. Gesamtgewicht/Gesamtmasse des Fahrzeuges einschließlich Anhänger: 2000 kg Stundenzahl: 7,3

Kilometerstand	Fahrtende	70.000 km		0,3
	Fahrtbeginn	70.000 km		16,5
	Gesamtfahrstrecke	720 km		24,0

Bemerkungen und Unterschrift: Heinz Musemann

Arbeitszeitchweise n. § 1 Abs. 6 FPerV (Fahrzeuge über 2,8 t bis 3,5 t ohne Kontrollgerät)

Amtl. Kennzeichen: _____ Name, Vorname: _____ Tag und Datum: _____

Anhänger: _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Ort des Fahrtbeginns: _____ Ort des Fahrtendes: _____

Zul. Gesamtgewicht/Gesamtmasse des Fahrzeuges einschließlich Anhänger _____ Stundenzahl _____

Kilometerstand bei	Fahrtende	_____ km		_____
	Fahrtbeginn	_____ km		_____
	Gesamtfahrstrecke	_____ km		_____

Bemerkungen und Unterschrift _____

Hinweis
 Aufzeichnungen der Fd. Woche und vom letzten Arbeitstag der Vorwoche mitführen, danach mindestens ein Jahr lang in Betrieb aufbewahren!

	Lenkzeiten
	Sonstige Anfahrten und Anfahrtsbeweise
	Fahrzeiten

Exzugsstellen	Wirtschaftsprüfung Vierbo (Ulrich) Wirtschaftsprüfung Postfach 1011110 27511 Bremerhaven Tel.: 0471 / 7145 440	Verlag Heinrich Vogel Reumarkt 25, 10 81554 München Tel.: 089-52928 10	VerkehrVerlag J. Fiedler Postfach 1 40227 Düsseldorf Tel.: 0211 / 99 194-0	VIP Verlag Innovativer Produkte Odenr. 10 71634 VS-Wilhelms Tel.: 07141 / 32737
----------------------	--	--	--	--

Seit 11. April 2007 gelten neue Lenk- und Ruhezeiten

Datum: 01.06.2007

Am 11. April 2007 sind die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 neu geregelten Lenk- und Ruhezeiten in Kraft getreten. Der nachfolgenden Übersicht können Sie entnehmen, was genau sich gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen geändert hat:

	Alte Bestimmungen	Bestimmungen seit 11.04.07
	VO (EWG) 3820/85 / AETR	VO (EG) 561/2006
Lenkzeitunterbrechung	A. Mindestens 45 Min. nach 4,5 Std. Lenkzeit B. Aufteilung in Abschnitte von 15 Min. zulässig	A. Wie bisher B. Aufteilung in 1 Abschnitt von 15 Min. gefolgt von 1 Abschnitt von 30 Minuten zulässig
Tägliche Lenkzeit	A. Maximal 9 Std. B. Erhöhung auf 10 Std. zwei mal pro Woche zulässig	A. Wie bisher B. Wie bisher
Wöchentliche Lenkzeiten	A. Keine ausdrückliche Regelung, aber de facto höchstens 56 Std. (zwischen 2 wöchentl. Ruhezeiten) B. Höchstens 90 Std. (in 2 aufeinanderfolgenden Wochen)	A. Höchstens 56 Std. pro Woche B. Wie bisher
Tägliche Ruhezeit	A. Mindestens 11 Std. B. Aufteilung in 2 oder 3 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Außerdem muss ein Abschnitt mindestens 8 Std. betragen.	A. Wie bisher B. Aufteilung in 2 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Zuerst sind 3 dann 9 Std. zu nehmen.

	<p>C. Reduzierte tägliche Ruhezeit von 9 Std. ist 3 mal pro Woche zulässig, aber Ausgleich bis zum Ende der folgenden Woche notwendig</p> <p>D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 8 Std. innerhalb von 30 Std.-Zeitraum</p>	<p>C. Reduzierte tägliche Ruhezeit ist 3 mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten zulässig. Kein Ausgleich mehr vorgeschrieben!</p> <p>D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 9 Std. innerhalb von 30 Std.-Zeitraum</p>
Wöchentliche Ruhezeit	<p>A. Mindestens 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit</p> <p>B. Verkürzung auf 36 Std. am Standort des Fahrzeugs oder Heimatort des Fahrers und auf 24 Std. an anderen Orten möglich (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich)</p> <p>C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach 6 Tageslenkzeiten einzulegen (Ausnahme für grenzüberschreitenden Personenverkehr)</p>	<p>A. Wie bisher</p> <p>B. Verkürzung auf 24 Std. möglich, aber innerhalb von 2 Wochen muss mindestens folgendes eingehalten werden:</p> <p>a) 2 Ruhezeiten von 45 Std. oder</p> <p>b) 1 Ruhezeit von 45 Std. zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Std. (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich)</p> <p>C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen (keine Ausnahme mehr!)</p>

Anwendbarkeit des AETR

Es wird darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen anstelle der seit 11. April 2007 geltenden fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 weiterhin die Vorschriften des AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals) anwendbar sind. Dies gilt **für die gesamte**

Fahrstrecke bei Fahrten, die streckenweise außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, sofern das Fahrzeug in der EU, dem EWR oder einem AETR-Staat zugelassen ist (Art. 2 Abs. 3a der VO (EG) Nr. 561/2006). Ist das Fahrzeug außerhalb dieser Staaten zugelassen, gelten die Vorschriften des AETR **nur für die Streckenabschnitte, die innerhalb der EU, des EWR oder eines AETR-Staates liegen** (Art. 2 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 561/2006). Die Vorschriften des AETR stimmen nahezu vollständig mit den fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen aus der VO (EWG) 3820/85 überein.